Wilsdruffer Tageblatt

Das „Wilsdruffer Tageblatt" erscheint täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage, abends 5 Uhr für den folgenden Tag. / Bezugspreis bei Selbstabholung von der Druckerei wöchentlich Pfg., monatlich Pfg., vierteljährlich Mk.; durch unsere Austräger zugetragen monatlich Pfg., vierteljährlich Mk.; bei den deutschen Postanstalten vierteljährlich Mk. ohne Zustellungsgebühr. Alle Postanstalten, Postboten sowie unsere Austräger und Geschäftsstelle nehmen jederzeit Bestellungen entgegen. / Im Falle höherer Gewalt — Krieg oder sonstiger irgendwelcher Störungen der Betriebe der Zeitungen, der Lieferanten oder der Beförderungseinrichtungen — hat der Bezieher keinen Anspruch auf Lieferung oder Nachlieferung der Zeitung oder auf Rückzahlung des Bezugspreises. Ferner hat der Inserent in den erwähnten Fällen keine Ansprüche, sofern die Zeitung verspätet, in beschränktem Umfange oder nicht erscheint. / Einzelverkaufspreis der Nummer 10 Pfg. / Zuschriften sind nicht persönlich zu adressieren, sondern an den Verlag, die Schriftleitung oder die Geschäftsstelle. / Anonyme Zuschriften bleiben unberücksichtigt. / Berliner Vertretung: Berlin SW. 48.

Wochenblatt für Wilsdruff

und Umgegend.

Erscheint seit dem Jahre 1841.

Amts-Blatt

für die Amtshauptmannschaft Meißen, für das Amtsgericht und den Stadtrat zu Wilsdruff sowie für das Forstrentamt zu Tharandt.

Fernsprecher: Amt Wilsdruff Nr. 6. Postscheck-Konto: Leipzig Nr. 28614

Inseratenpreis Pfg. für die viergespaltene Kleinzeile oder deren Raum, Lokalpreis Pfg., Reklamen Pfg., alles mit Teuerungszuschlag. Z. Grund- und tabellarischer Satz mit 50% Aufschlag. Bei Wiederholung und Jahresaufträgen entsprechender Nachlaß. Bekanntmachungen im amtlichen Teil nur von Behörden die Spaltzeile 60 Pfg. bez. Pfg. / Nachweisungs- und Offertengebühr 20 Pfg. / Telephonische Inseraten-Aufgabe schließt jedes Reklamationsrecht aus. / Anzeigenannahme bis 11 Uhr vormittags. / Beilagengebühr das Tausend Mk., Je die Postanstalten Zuschlag. / Für das Erscheinen der Anzeigen an bestimmten Tagen und Plätzen wird keine Gewähr geleistet. / Gerichtlicher Platzvorschrift Aufschlag ohne Rabatt. / Die Rabattsätze und Netopreise haben nur bei Barzahlung binnen 30 Tagen Gültigkeit; Anderes Ziel, gerichtliche Einziehung, gemeinsame Anzeigen versch. Inseraten bedingen die Berechnung des Brutto-Zeilenpreises. / Sofern nicht schon früher ausdrücklich oder stillschweigend als Erfüllungsort Wilsdruff vereinbart ist, gilt es als vereinbart durch Annahme der Rechnung, falls nicht der Empfänger innerh. 8 Tagen, vom Rechnungstage an, Widerspruch erhebt.

Nr. 176 | **Dienstag den 3. August 1920** | **79. Jahrg.**

Amtlicher Teil.

Nachstehende Bekanntmachung wird hiermit zur allgemeinen Nachachtung zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Dresden, am 29. Juli 1920. 571 III Kr. 1 A

Wirtschaftsministerium.

Bekanntmachung über die Aufhebung des Verbots der Ankündigung und Abhaltung von Ausverkäufen für Textilwaren.

Vom 12. Juli 1920.

Auf Grund der Verordnung der Reichsregierung über wirtschaftliche Maßnahmen auf dem Textilgebiet vom 1. Februar 1919 (RGBl. S. 174) wird bestimmt:

§ 1.

Die Bekanntmachung der Reichsbekleidungsstelle über das Verbot der Ankündigung und Abhaltung von Ausverkäufen vom 12. April 1919 (Reichsanzeiger Nr. 85 vom 12. April 1919) sowie § 6 der Bekanntmachung, betreffend Aufhebung der Bundesratsverordnungen über die Regelung des Verkehrs mit Web-, Wirk- und Strickwaren vom 10. Juni/23. Dezember 1916 (RGBl. S. 1420) und über Befugnisse der Reichsbekleidungsstelle vom 22. März 1917 (RGBl. S. 257) vom 27. November 1919 (RGBl. S. 1922) werden aufgehoben.

§ 2.

Die Bekanntmachung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, am 12. Juli 1920.

Der Reichswirtschaftsminister.
J. V.: Dr. Hirsch.

Oeffentliche Aufforderung

zur Abgabe einer Steuererklärung für die Veranlagung zum Reichsnotopfer.

Zur Abgabe einer Steuererklärung sind verpflichtet:

1. a) die **Angehörigen des Deutschen Reichs;**
   b) **Angehörige außerdeutscher Staaten,** die die deutsche Staatsangehörigkeit erst nach dem 31. Juli 1914 verloren haben, und **Staatenlose,** die am 31. Dezember 1919 im Deutschen Reiche einen Wohnsitz oder in Ermangelung eines Wohnsitzes ihren dauernden Aufenthalt gehabt haben;
   c) **Angehörige außerdeutscher Staaten,** die sich am 31. Dezember 1919 im Deutschen Reiche dauernd des Erwerbes wegen aufgehalten haben;
   falls die zu a bis c Genannten am 31. Dezember 1919 **allein oder mit ihrer Ehefrau ein Vermögen von 5000 Mark und darüber gehabt haben oder eine Aufforderung zur Abgabe der Steuererklärung erhalten;**
2. die nachstehend Genannten, **und zwar ohne Rücksicht auf die Höhe des Vermögens:**
   a) **inländische Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Kolonialgesellschaften, Berggewerkschaften und andere Bergbau treibende Vereinigungen, Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Versicherungsvereine, eingetragene Genossenschaften,** deren Anteile auf mindestens 50 Mark lauten, sowie **Kreditanstalten;**
   b) **sonstige inländische juristische Personen;**
   c) **inländische nichtrechtsfähige Vereine** sowie sonstige **inländische Vermögensmassen,** die nicht dem Vermögen anderer Abgabepflichtiger anzurechnen sind, insbesondere **Stiftungen ohne juristische Persönlichkeit;**
   d) **die Eigentümer von inländischem Grund- und Betriebsvermögen oder** diejenigen Personen, denen nach Artikel 297 i des Friedensvertrages eine Entschädigung gewährt **worden oder zu gewähren ist;**
3. **wer zur Abgabe der Steuererklärung nach Nr. 1 und 2 Verpflichtete zu vertreten hat.**

Die Angehörigen des Deutschen Reichs, die sich bereits vor dem 31. Juli 1914 mindestens zwei Jahre ununterbrochen des Erwerbes wegen oder aus anderen zwingenden Gründen im Ausland aufgehalten haben, ohne einen Wohnsitz im Inland zu haben, und noch am 31. Dezember 1919 im Ausland gewohnt haben, sind zur Abgabe einer Steuererklärung nur insoweit verpflichtet, als sie zu den oben unter 2 d bezeichneten Personen gehören. Diese Ausnahme findet jedoch keine Anwendung auf Reichs- und Staatsbeamte, die ihren dienstlichen Wohnsitz im Ausland gehabt haben.

Die zur Abgabe der Steuererklärung Verpflichteten werden aufgefordert, die Steuererklärung **unter Benutzung des vorgeschriebenen Vordrucks**

spätestens bis 30. September 1920

bei der **Gemeindebehörde** (in Städten: **Stadtsteuereinnahme** oder **Stadtsteueramt**) oder bei dem **unterzeichneten Finanzamt** einzureichen. Vordrucke für die Steuererklärung können von dem **unterzeichneten Finanzamt** bezogen werden, und zwar, soweit den Steuerpflichtigen Vordrucke nicht zugestellt worden sind und es sich um die **beiden ersten** Stücke handelt, **kostenlos** und, soweit **weitere** Stücke verlangt werden, gegen Zahlung von **einer Mark** für jedes weitere Stück. Die Verpflichtung zur Abgabe der Steuererklärung besteht auch dann, wenn ein Vordruck **nicht** zugesandt worden ist. Vordrucke zu Steuererklärungen für **natürliche** Personen können, **soweit nicht mehr als zwei Stücke begehrt werden,** auch bei der **Gemeindebehörde** (in Städten: **Stadtsteuereinnahme** oder **Stadtsteueramt**) entnommen werden.

Die Einsendung schriftlicher Erklärungen durch die **Post** ist zulässig, geschieht aber auf die Gefahr des zur Abgabe der Steuererklärung Verpflichteten und deshalb zweckmäßig mittels Einschreibebriefs. **Mündliche** Erklärungen werden von dem **unterzeichneten Finanzamt** während der Geschäftsstunden **Montags bis Freitags von 7—12 Uhr vorm. und 2—5 Uhr nachm., Sonnabends von 7—3 Uhr nachm.** zu Protokoll entgegengenommen.

Wer die Frist zur Abgabe der ihm obliegenden Steuererklärung versäumt, wird mit Geldstrafen zu der Abgabe der Steuererklärung angehalten; auch kann ihm ein Zuschlag bis zu 10 vom Hundert der endgültig festgesetzten Steuer auferlegt werden.

Wer das Reichsnotopfer ganz oder teilweise hinterzieht oder zu hinterziehen versucht oder eine derartige Handlung seines Vorteils wegen begünstigt oder hierbei hilft oder wer seines Vorteils wegen Gegenstände, von denen er weiß oder annehmen muß, daß das Reichsnotopfer für sie hinterzogen ist, verheimlicht, absetzt oder zu ihrem Absatz mitwirkt, wird mit Geldstrafe bis zum dreifachen Betrage der betreffenden Steuer bestraft. Neben der Geldstrafe kann auf Gefängnis und Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt sowie die Bestrafung auf Kosten des Verurteilten bekanntgemacht werden. Vermögen, das bei der Veranlagung zum Reichsnotopfer vorsätzlich verschwiegen wird, verfällt zugunsten des Reichs. Sonstige Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften des Gesetzes über das Reichsnotopfer oder die zugehörigen Verwaltungsbestimmungen können mit Ordnungsstrafen bis zu 1000 Mark geahndet werden.

Für die in der Zeit vom 1. Juli bis 31. Dezember 1920 auf das Reichsnotopfer bar gezahlten Beträge (§ 41 des Gesetzes) werden 4 vom Hundert als Vergütung gewährt. Die in dem § 30 des Gesetzes über das Reichsnotopfer vorgeschriebene 5prozentige Verzinsung der Steuer vom 1. Januar 1920 ab hört für den durch die Zahlung getilgten Betrag mit dem Tage der Einzahlung auf.

Meißen, am 3. August 1920. 5392

Das Finanzamt.

Oeffentliche Aufforderung.

Veranlagung der Besitzsteuer.

Auf Grund des § 52 Absatz 1 des Besitzsteuergesetzes vom 3. Juli 1913 (RGBl. S. 524,) werden alle **Personen** sowie die Vertreter von **Personen mit einem steuerbaren Vermögen von 20000 Mk. und darüber,** welche weder zum Wehrbeitrage noch bisher zur Besitzsteuer veranlagt worden sind, **sowie alle Personen, deren Vermögen** sich seit der Veranlagung zum Wehrbeitrag oder gegenüber dem durch Wehrbeitrags-, Besitzsteuer- oder Feststellungsbescheid für eine künftige Veranlagung als maßgebend festgestellten Vermögensstand **um mehr als 10000 Mk. erhöht hat,** aufgefordert, die Besitzsteuererklärung nach dem vorgeschriebenen Vordruck

bis zum 30. September 1920

an die Gemeindebehörde (in Städten Stadtsteuereinnahme) des Wohnortes oder das unterzeichnete Finanzamt schriftlich oder vor dem unterzeichneten Finanzamt mündlich unter der Versicherung abzugeben, daß die Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht sind.

Die obenbezeichneten Personen sind zur Abgabe der Steuererklärung verpflichtet, auch wenn ihnen eine besondere Aufforderung oder ein Vordruck nicht zugeht. Auf Verlangen wird jedem Pflichtigen der vorgeschriebene Vordruck von dem unterzeichneten Finanzamte kostenlos geliefert.

Wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben in der Besitzsteuererklärung sind in den §§ 76—78 des Gesetzes **mit Geldstrafen** und gegebenenfalls mit **Gefängnisstrafe bis zu sechs Monaten bedroht.** Auch eine fahrlässige Zuwiderhandlung ist strafbar.

Die Einsendung schriftlicher Erklärungen durch die Post ist zulässig, geschieht aber auf Gefahr des Absenders und deshalb zweckmäßig mittels Einschreibebriefs.

Wer die ihm obliegende Steuererklärung nicht bis zu dem genannten Tage abgibt, kann mit Zwangsgeldstrafen zu der Abgabe angehalten werden, auch hat er einen Zuschlag der geschuldeten Steuer verwirkt.

Meißen, am 3. August 1920. 5394

Das Finanzamt (Bezirkssteuereinnahme).

Kleine Zeitung für eilige Leser.

* Zur Durchführung der Entwaffnung der Zivilbevölkerung wird ein besonderer Reichskommissar bestellt, dem ein Kredit von 300 Millionen bewilligt wird.

* Der Unterausschuß des Reichswirtschaftsrates für Landwirtschaft und Ernährung hat sich für Auflösung der Zwangswirtschaft in einigen Monaten bei vorläufiger Beibehaltung der Fleischkarte ausgesprochen.

* Bei Prostken in Ostpreußen sind 40 polnische Offiziere und 2000 Soldaten über die deutsche Grenze gekommen und durch die Sicherheitswehr entwaffnet und interniert worden.

* Die Eisenbahner haben in der letzten Sitzung des Reichstagsausschusses mit sofortigem Streik gedroht, falls ihre Forderungen nicht erfüllt werden.

* Die französische Kammer hat mit 393 gegen 83 Stimmen die Vorschüsse an Deutschland für die Bezahlung von Lebensmitteln bewilligt.

* In Baranowitschi haben die polnisch-russischen Waffenstillstandsverhandlungen begonnen.

Ein neues Ultimatum.

Diesmal ist es nicht Herr Millerand, der, den Marschall Foch im Rücken, uns binnen 6 oder 12 Stunden eine neue Unterwerfung zumutet. Es handelt sich vielmehr um einen Vorgang innerpolitischer Natur, der wie ein Blitz aus heiterem Himmel die hochsommerliche Atmosphäre plötzlich durchschneidet. In die letzte Sitzung des Haushaltsausschusses des Reichstages platzte, als er sich mit den Be-